



D&O-VERSICHERUNG

Unser Fakten-Check für Geschäftsführer und Vereinsvorstände.

KRAVAG

R+V


CONDOR

Die R+V Versicherungsgruppe

1. Irrtum: „Über meine Betriebshaftpflichtversicherung bin ich doch umfassend abgesichert.“

Die Betriebshaftpflichtversicherung betrifft im Wesentlichen Personen- und Sachschäden. Die D&O-Versicherung sichert Vermögensschäden ab – infolge von Fehlentscheidungen, die dem eigenen Unternehmen oder einem Dritten zugefügt werden. Dies sind z. B. Banken, Lieferanten, Kunden, Wettbewerber oder auch der Staat. Das schuldhafte Verhalten kann von Vorständen, Aufsichtsräten, Beiräten, Geschäftsführern einer GmbH und leitenden Angestellten ausgehen. Versichert sind aber auch die Fehlentscheidungen von Mitarbeitern, die der Manager unter Umständen nicht sorgfältig ausgewählt und überwacht hat.

Schadenbeispiel:

Der Geschäftsführer der Security-GmbH stellt aufgrund eines Engpasses einen neuen Mitarbeiter ohne polizeiliches Führungszeugnis ein. Dieser hatte glaubhaft versichert, er werde es kurzfristig nachreichen. Der Mitarbeiter ist bereits wegen Diebstahls vorbestraft und stiehlt in den nächsten Wochen bei Wachgängen auf dem Betriebsgelände einer Dreherei Spezialwerkzeug im Wert von über 300.000 EUR. Er „taucht unter“ und setzt sich ins Ausland ab. Die bestehende Dreherei möchte nun den Geschäftsführer der Security-GmbH dafür haftbar machen.

Highlight R+V: Abwehrschutz auch bei Vorsatzvorwurf oder wissentlicher Pflichtverletzung

Die vorsätzliche Schädigung ist nicht versichert. Das ist nur fair. Wir glauben jedoch auch an die Unschuldsvermutung. Und daran, dass unsere Kunden und Geschäftspartner nicht bewusst Fehler machen. Bis zum Beweis des Gegenteils gewährt R+V deshalb in allen Instanzen Versicherungsschutz – auch bei Vorsatzvorwurf.

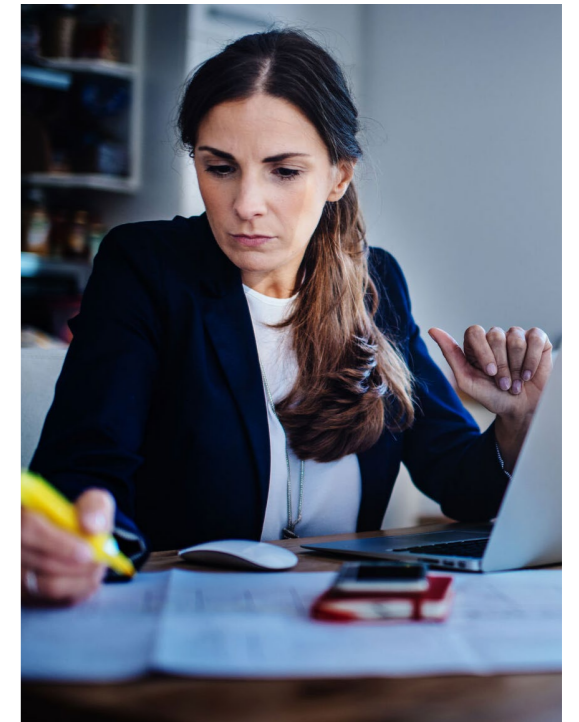


2. Irrtum: „Durch die Rechtsform der GmbH ist meine Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.“

Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH sind oft ein und dieselbe Person. Tatsächlich schützt die GmbH den Gesellschafter vor den Ansprüchen von außen. Folgender Umstand ist Ihrem Kunden jedoch möglicherweise unbekannt: Trotz der beschränkten Haftung auf das Gesellschaftsvermögen bleibt er in seiner Funktion als Geschäftsführer vollkommen „ungeschützt“. Selbst eine Haftungsfreistellung in seinem Anstellungsvertrag als Geschäftsführer wirkt sich nicht unmittelbar gegenüber einem geschädigten Dritten aus. Warum nicht? So widersprüchlich es klingt: Solche Vereinbarungen dürfen nicht zulasten Dritter gehen.

Schadenbeispiel:

Der Mitinhaber und Mitgeschäftsführer einer Schlosserei hat nach harten Verhandlungen einen Großauftrag an Land gezogen. Ausschlaggebend waren die langjährige Geschäftsbeziehung und die Zusage, auch diesen Auftrag korrekt abwickeln zu können. Durch einen hohen Krankenstand in der Belegschaft kann der Auftrag erst verspätet ausgeführt werden. Der erboste Auftraggeber teilt in einem Telefonat mit, er werde sich den Umsatzausfall in sechsstelliger Höhe wiederholen – entweder von der GmbH oder dem Geschäftsführer.



Highlight R+V: Abwehrschutz auch vor tatsächlicher Inanspruchnahme

Hat Ihr Kunde die berechtigte Befürchtung, aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer in Anspruch genommen zu werden? Möchte er sich im „Fall eines Falles“ rechtzeitig absichern, anwaltlichen Rat einholen, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zurate ziehen?

Sprechen Sie mit uns! Wir unterstützen Sie und Ihren Kunden mit unseren Experten schon vor Eintritt eines Schadensfalls mit kompetenter Hilfe.

3. Irrtum:

„Als GF einer Ein-Mann-GmbH hafte ich nicht persönlich. Es gibt außer mir ja keine Gesellschafter.“

Es ist eine trügerische Sicherheit, in der sich viele 100%-Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wähnen. Richtig ist, dass die Gesellschaft keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen den Geschäftsführer geltend machen kann. Denn dazu müsste sich der Geschäftsführer (GF) selbst, nämlich in seiner Eigenschaft als alleiniger Gesellschafter, in Anspruch nehmen. Das aber lässt das deutsche Gesellschaftsrecht nicht zu.

Was viele dieser Geschäftsführer dabei aber verkennen, ist, dass sie bei Ansprüchen Dritter, z. B. eines Insolvenzverwalters, von Banken, Lieferanten oder Abnehmern, in voller Höhe haften!

Schadenbeispiel:

Die Security-GmbH hat aufgrund verschiedener Fehlentscheidungen ihres Geschäftsführers Insolvenz angemeldet. Der Insolvenzverwalter erhebt den Vorwurf, der Geschäftsführer habe sich pflichtwidrig verhalten und dadurch die Insolvenz und die Zahlungsausfälle der Gläubiger zu vertreten. Er macht Ansprüche in hoher sechsstelliger Höhe gegen den Geschäftsführer geltend. Dieser haftet persönlich und unbeschränkt mit seinem gesamten Privatvermögen.

Highlight R+V: Freie Anwaltswahl

Ihr Kunde bestimmt, wer ihn vertritt. Auf Wunsch ist R+V bei der Auswahl eines Anwalts behilflich.



4. Irrtum:

„Mein GF-Kollege hat einen klar abgegrenzten Aufgabenbereich. Seine Fehler gehen mich nichts an.“

In Gremien gilt der Grundsatz: Alle sitzen in einem Boot! Die „Gesamtverantwortung“ wird also von jedem einzelnen Geschäftsführer getragen. Die Aufgabenverteilung auf Ressortverantwortliche schützt nicht – so die ständige Rechtsprechung deutscher Gerichte. Der Geschädigte entscheidet also, welche Organperson er für den Schaden in voller Höhe haftbar macht.

Schadenbeispiel:

In einer Baufirma arbeiten zwei gleichberechtigte angestellte Geschäftsführer. Der erste kümmert sich hauptsächlich um die Arbeiten auf den Baustellen, der zweite um die Verwaltung. Als die Firma in Zahlungsschwierigkeiten gerät, werden die Löhne und Versicherungsbeiträge zunächst weitergezahlt.

Die Mehrwertsteuer hingegen wird über mehrere Monate nicht korrekt an das Finanzamt abgeführt. Als das Versäumnis publik wird, wird der zuständige Geschäftsführer entlassen und die Firma gerät in Insolvenz. Weil nun bei der Baufirma nichts mehr zu holen ist, nimmt das Finanzamt beide Geschäftsführer wegen der ausstehenden Steuerschulden in Anspruch – persönlich und gesamtschuldnerisch. Die zwischen den beiden Geschäftsführern vereinbarte Teilung der Aufgabenbereiche ist hierfür nicht relevant.

Vor Gericht streiten die beiden Geschäftsführer darüber hinaus mit dem Insolvenzverwalter um die jeweilige Verantwortlichkeit und die Höhe des Schadens.

Exklusives Highlight R+V: Doppelte Versicherungssumme

Die gewählte Versicherungssumme steht im Schadenfall sogar zweimal zur Verfügung, ohne Zusatzkosten. Zum einen für die oft sehr hohen Abwehr- und Verteidigungskosten durch die Beauftragung spezialisierter Anwälte. Zum anderen, falls der Anspruch tatsächlich berechtigt und Schadenersatz zu leisten ist.



5. Irrtum:

„Wenn ich zu einem anderen D&O-Versicherer wechsele, habe ich rückwirkend Versicherungsschutz.“

Pflichtverletzungen von Organmitgliedern liegen häufig Jahre zurück und werden dann auch erst spät erkannt. Gerade in einer Krisensituation oder beim Wechsel von Entscheidungsträgern schaut man aber gerne genauer hin, ob eventuelle Schadenersatzansprüche bestehen. Für die D&O-Versicherung ist das „Claims made“-Prinzip von den Gerichten anerkannt: Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die während der Versicherungsdauer des aktuellen Vertrages erhoben werden. Was aber gilt bei Verstößen, die womöglich Jahre zurückliegen, in die Laufzeit eines Vorvertrages fallen, aber jetzt erst geltend gemacht werden?

Schadenbeispiel:

Ein angestellter Geschäftsführer schafft im Jahr 2015 einen überbewerteten Maschinenpark an, weil er keinen Marktvergleich durchführt (Verstoß). Im Jahr 2016 wechselt der Betrieb mit seiner D&O-Versicherung zu einem günstigeren Versicherer. Im Rahmen einer internen Revision im Jahr 2017 fällt dieser Verstoß auf. Der Geschäftsführer wird von dem Unternehmen auf Schadenersatz in Höhe der vermeidbaren Mehrkosten in Anspruch genommen. Der frühere Versicherer leistet nicht, weil kein aktueller Vertrag mehr besteht. Der neue Versicherer leistet nicht, weil der Verstoß in den Zeitraum eines Vorvertrages fällt.



Highlight R+V: Zeitlich unbegrenzte, beitragsfreie Rückwärtsversicherung

Ihr Kunde kann nicht wissen, ob seine Entscheidungen vor Beginn des Versicherungsvertrages in Zukunft zu berechtigten Ansprüchen führen werden. Um Deckungslücken und unangenehme Streitigkeiten zu vermeiden, bietet R+V eine Rückwärtsversicherung ohne zeitliche Begrenzung. Das gilt selbstverständlich auch bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer.

6. Irrtum:

„Wenn ich aus der Firma ausscheide, bin ich sicher. Die D&O-Versicherung brauche ich nicht mehr.“

Highlight R+V: Unbegrenzte und unverfallbare Nachmeldefrist

Ihr Kunde beabsichtigt, mittel- oder langfristig das Unternehmen zu wechseln. Was aber passiert, wenn der ursprünglich bei R+V abgeschlossene D&O-Vertrag später aufgehoben wird? Ganz gleich, ob Ihr Kunde nach mehreren Jahren oder Jahrzehnten mit einem Haftpflichtanspruch konfrontiert wird: Die D&O-Versicherung von R+V bietet als einzige unbegrenzten Schutz für Ansprüche nach Vertragsende.

Und nach dem Berufsleben:

Highlight R+V: Retirement Cover

Ihr Kunde scheidet regulär oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem Unternehmen aus oder geht in den wohlverdienten Ruhestand? Ist der D&O-Vertrag inzwischen gekündigt und die Versicherungssumme womöglich bereits durch einen anderen Manager aufgebraucht, kann es schlagartig vorbei sein mit dem sorgenfreien Ruhestand.

Die Lösung: Das Retirement Cover garantiert 20% der im Jahr des Ausscheidens unverbrauchten Versicherungssumme, mindestens aber 250.000,- EUR, um sich gegen Ansprüche, ob berechtigt oder nicht, zur Wehr setzen zu können.



7. Irrtum: „Ich bin ehrenamtlicher Vorstand in meinem Verein. Von mir kann keiner Schadenersatz fordern.“

Vereinshaftpflichtversicherungen decken neben Personen- und Sachschäden nicht zwangsläufig auch echte Vermögensschäden Dritter oder des Vereins ab. Aber auch ein möglicher Deckungsschutz wäre mit einer D&O-Versicherung nicht vergleichbar. Weniger Ausschlüsse, in der Regel höhere Versicherungssummen und eine automatische Mitversicherung öffentlich-rechtlicher Ansprüche sprechen für die D&O-Versicherung. Der wichtigste Aspekt ist aber, dass dem betroffenen Vereinsvorstand der Anspruch auf Versicherungsschutz selbst zusteht – und nicht dem Verein.



Schadenbeispiel:

Ein Schützenverein veranstaltet sein jährliches Sommerfest. Der Vorstandsvorsitzende soll sich um die behördliche Genehmigung und die Versicherung kümmern. Zwei Wochen vor dem Fest erkrankt er. Die anderen Vorstandsmitglieder gehen davon aus, dass bereits „alles geregelt ist“. Während des Festes verletzt sich das Kind einer Besucherin auf der Hüpfburg und stellt Schmerzensgeldansprüche gegen den Verein. Das Versicherungsbüro teilt dem Vorstand mit, dass ihr Vorsitzender es versäumt hat, für das öffentliche Event eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die behördliche Genehmigung für das Böllerschießen wurde ebenfalls nicht beantragt. Vor Gericht wird der Verein zu einer Zahlung von 8.000 EUR Schmerzensgeld verurteilt. Die Krankenversicherung des Kindes fordert die Erstattung der Behandlungskosten in Höhe von 22.300 EUR. Daraufhin nimmt der Verein die Vorstandsmitglieder wegen dieser Summen sowie der Gerichts- und Anwaltskosten in Regress. Acht Wochen später kommt auch noch das vom Verein gezahlte Bußgeld wegen des nicht genehmigten Lärms hinzu.

Highlight R+V: Kündigungsverzicht im Schadenfall

Einem Schadenfall folgen nicht selten weitere. Wo andere Versicherer aussteigen, bleibt R+V an der Seite des Kunden. Denn R+V verzichtet darauf, im Schadenfall zu kündigen.

Informationen erhalten Sie bei Ihrem Maklerbetreuer oder auf:

www.makler.ruv.de

R+V Allgemeine Versicherung AG

 **KRAVAG**

R+V

 **CONDOR**

Die R+V Versicherungsgruppe